

§ 217 BDG 1979 Amtstitel

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1) Für Lehrpersonen sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungs-gruppe(n)	Amtstitel
L 1	Professorin oder Professor
L 2	je nach Verwendung
	ab Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 15 Jahren und 6 Monaten für L 2a und 16 Jahren und 6 Monaten für L 2b 1
Berufsschullehrerin Berufsschullehrer	oder Berufsschuloberlehrerin Berufsschuloberlehrer
Erzieherin oder Erzieher	Obererzieherin oder Obererzieher
Fachlehrerin oder Fachlehrer	Fachoberlehrerin oder Fachoberlehrer
Kindergärtnerin Kindergärtner Übungskindergärten	oder Oberkindergärtnerin an Oberkindergärtner Übungskindergärten
Sonderkindergärtnerin Sonderkindergärtner	oder Obersonderkindergärtnerin Obersonderkindergärtner
Sonderkindergärtnerin Sonderkindergärtner Übungskindergärten	oder Obersonderkindergärtnerin an Obersonderkindergärtner Übungskindergärten
Sonderschullehrerin Sonderschullehrer	oder Sonderschuloberlehrerin Sonderschuloberlehrer
Praxisschullehrerin Praxisschullehrer	oder Praxisschuloberlehrerin Praxisschuloberlehrer
L 3	je nach Verwendung
	ab Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 17 Jahren

Kindergärtnerin oder Oberkindergärtnerin oder
Kindergärtner an Oberkindergärtner an
Übungskindergärten Übungskindergärten

Lehrerin oder Lehrer für (unter Oberlehrerin oder Oberlehrer für (unter
Hinzufügung des Hinzufügung des
Unterrichtsgegenstandes) Unterrichtsgegenstandes)

Sonderkindergärtnerin oder Obersonderkindergärtnerin oder
Sonderkindergärtner Obersonderkindergärtner

1. (2) Für Lehrpersonen sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
Leiterin oder Leiter eines Schulclusters	Schulcluster-Leiterin oder Schulcluster-Leiter

die Leiterin oder den Leiter einer Schule, eines Bundeskonvikts, die zur Direktorin Direktorin oder Direktor
ernannte Leiterin oder den zum Direktor ernannten Leiter eines Universitäts-
Sportinstituts

die Vorständin oder den Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand
--	--

die Fachvorständin oder den Fachvorstand im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Fachvorständin oder Fachvorstand
---	--

die Erziehungsleiterin oder den Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes	Erziehungsleiterin oder Erziehungsleiter
---	--

1. (3) Die Wirkung der mit dem Erreichen eines höheren Besoldungsdienstalters verbundenen Änderung des
Amtstitels tritt während eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss nicht ein. Wird
jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder die Lehrperson freigesprochen, tritt diese Wirkung
rückwirkend ein. Im Falle eines Schuldspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, dass
diese Wirkung rückwirkend eintritt, wenn

1. die Schuld der Lehrperson gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at